

Präs: 03. März 2005 Nr.: 2296/J-BR/2005

Anfrage

der Bundesrätin Kerschbaum, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend **Feinstaubbelastung aufgrund der fehlenden Umsetzung des IG-L
durch den Landeshauptmann von Niederösterreich**

Begründung:

Laut "Jahresbericht der Luftgütemessungen in Österreich 2003" des Umweltbundesamtes wurde in Amstetten an 91 Tagen der Tagesmittelwert von 50 µg Feinstaub pro Kubikmeter Luft überschritten. Einer starken Feinstaubbelastung war 2003 in Niederösterreich auch die Bevölkerung von St. Pölten (58 Überschreitungen), Vösendorf (52 Überschreitungen), Schwechat (50 Überschreitungen), Stockerau (45 Überschreitungen), Mödling (43 Überschreitungen), Mannswörth (43 Überschreitungen), Wiener Neustadt (38 Überschreitungen) und Groß Enzersdorf (36 Überschreitungen) ausgesetzt. Bereits im Bericht für 2002 waren für diese Messstellen zum Teil massive Überschreitungen der Feinstaub-Grenzwerte ausgewiesen.

Gemäß § 8 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) hat der Landeshauptmann innerhalb von 12 Monaten ab der Ausweisung der Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes eine "Statuserhebung" zu erstellen, in dem ua. die in Betracht kommenden Verursacher sowie das voraussichtliche Sanierungsgebiet fest zu stellen sind.

Ziel dieses Gesetzes ist unter anderem "der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen und die vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen."

Zur Erreichung diese Zieles hat der Landeshauptmann gemäß § 10 IG-L mit Verordnung einen Maßnahmenkatalog zu erlassen, der bestimmte Beschränkungen für Anlagen und Verkehr vorzusehen hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Hat der NÖ Landeshauptmann für den Zeitraum von 2002 bis 2003 für Überschreitungen eines Immissionsgrenzwertes eine Stuserhebung gemäß § 8 IG-L erstellt? Wenn nein, warum nicht?
2. Falls der NÖ Landeshauptmann seinen Verpflichtungen gemäß § 8 IG-L nicht oder nicht rechtzeitig (innerhalb der 12-Monate-Frist) nachgekommen ist: welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den NÖ Landeshauptmann zur Umsetzung seiner Verpflichtungen anzuhalten?
3. Wurde seitens des NÖ Landeshauptmann ein Emissionskataster im Sinne des § 9 IG-L erstellt? Wenn nein, warum nicht?
4. Hat der NÖ Landeshauptmann – zur Erreichung der Ziele des IG-L - mit Verordnung einen Maßnahmenkatalog im Sinne des § 10 IG-L erlassen? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche konkreten Maßnahmen wurden in Niederösterreich ergriffen, um im Sinne der Zielsetzung des IG-L eine Reduktion der Feinstaubbelastung zu bewirken?
6. Von welchen Landeshauptleuten anderer Bundesländer wurde aufgrund von Überschreitungen eines Immissionsgrenzwertes eine Stuserhebung gemäß § 8 IG-L erstellt?
7. Von welchen Landeshauptleuten anderer Bundesländer wurde mit Verordnung einen Maßnahmenkatalog im Sinne des § 10 IG-L erlassen?
8. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit das IG-L auch in Niederösterreich umgesetzt wird?

Stefan J. Hubenich
Erster